



23.11.2021

Covid-19 Newsletter Nr. 27/2021

➔ NEUE VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNNS

Liebe Mitglieder,

Landeshauptmann Arno Kompatscher hat gestern Abend eine Verordnung unterzeichnet, mit der einige einschränkende Maßnahmen festgelegt werden.

Einige der Maßnahmen betreffen das gesamte Landesgebiet, andere nur bestimmte Gemeinden. Diese Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller
Präsident

Thomas Pardeller
Direktor

NEUE VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNES (die Verordnung des Landeshauptmanns vom 22.11.21 wird der Newsletter beigelegt)

Im gesamten Landesgebiet gelten ab sofort folgende Bestimmungen:

- ✓ Der **Mund/Nasenschutz** ist in **allen geschlossenen Räumen** (außer der eigenen Wohnung) zu tragen. **Im Freien** muss er immer dann getragen werden, wenn es nicht möglich ist, einen Personenabstand von 1 Meter ständig einzuhalten, und jedenfalls bei allen Menschenansammlungen (z.B. in Stadt- und Dorfzentren, auf Plätzen und Märkten, in Warteschlangen)
- ✓ in **öffentlichen städtischen und außerstädtischen Verkehrsmitteln** gilt ab 6 Jahren die Pflicht, eine **FFP2 oder gleichwertige Maske** zu tragen.

In den Gemeinden Rodeneck, St.Pankraz, Kuens, Vintl, Ulten, Martell, Kastelbell-Tschars, Natz-Schabs, Schnals, Plaus, Kastelruth, Marling, Lajen, Burgstall, St.Ulrich, Moos in Passeier, Villnöss, St.Christina in Gröden, Rasen-Antholz, Mühlbach gelten ab Mittwoch, den 24. November bis einschließlich zum 7. Dezember 2021 folgende zusätzliche Bestimmungen:

- ✓ **Nächtliche Ausgangssperre:** zwischen **20.00 Uhr und 5.00 Uhr** des darauffolgenden Tages sind nur jene Bewegungen innerhalb des Gemeindegebietes erlaubt bzw. es ist nur erlaubt, das Gemeindegebiet zu verlassen, falls die Bewegungen durch **nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Situationen der Dringlichkeit begründet sind**. Für diese Bewegungen braucht es eine Eigenerklärung, die zuvor oder auch direkt bei der Kontrolle auszufüllen ist. Alle wirtschaftlichen Tätigkeiten sind erlaubt.
- ✓ In **allen geschlossenen Räumen**, mit Ausnahme der eigenen Wohnung, ist immer eine **FFP2 oder eine gleichwertige Maske**, zu tragen. An allen Orten im Freien, wenn der zwischenmenschliche Abstand von 1 Meter nicht dauerhaft eingehalten werden kann, und jedenfalls bei allen Menschenansammlungen (z.B. in Stadt- und Dorfzentren, auf Plätzen und Märkten, in Warteschlangen), muss eine chirurgische oder höherwertige Maske getragen werden.
- ✓ **Handel und Dienstleistungen:**
 - In Handelsbetrieben müssen **Kunden und Personal eine FFP2** oder gleichwertige Maske tragen;
 - In den Räumlichkeiten der Betriebe ist eine Höchstanzahl von **einem Kunden je 10 m²** zulässig; in den Geschäften mit einer Fläche von **weniger als 20 m²** sind zeitgleich **maximal 2 Kunden** zulässig.
 - Neben dem zwischenmenschlichen Abstand von mindestens 1 Meter muss auch gewährleistet sein, dass die Zutritte gestaffelt erfolgen und dass sich die Personen in den Räumlichkeiten nicht länger als die für den Kauf der Waren erforderliche Zeit aufhalten.
- ✓ **Gastgewerbe (dazu zählen auch Konditoreien und Eisdielen)**
 - In der Gastronomie sind **Konsumierungen am Tisch sitzend**, mit maximal 4 Personen am Tisch, **bis 18 Uhr** gestattet, vorausgesetzt, die Sicherheitsmaßnahmen der Anlage A

(Landesgesetz, 8. Mai 2020, Nr. 4) werden eingehalten. Take-away und Lieferservice sind bis 20 Uhr gestattet.